Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Hannover, den 10.01.2011 **Nr. 08/2011**

Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Medien und Musik an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Auf Grund § 18 Abs. 4 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 24. Juni 2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.11.2006 (Nds. GVBl. S. 538), ist die Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Medien und Musik am 09.06.2008 vom Senat der Hochschule für Musik und Theater Hannover beschlossen und am 15.07.2008 vom Präsidium genehmigt worden.

Änderung der Fassung vom 29. September 2008 (Verkündungsblatt Nr. 12 / 2008) durch Senatsbeschluss am 27.09.2010; vom Präsidium am 28.09.2010 genehmigt

Herausgeber:
Das Präsidium
der Hochschule für Musik,
Theater und Medien Hannover
Emmichplatz 1
30175 Hannover

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zugangsvoraussetzungen 3
§ 2 Zulassungsantrag 3
§ 3 Feststellungsverfahren für die besondere Eignung 4
§ 4 Entscheidung über die Zulassung 4
§ 5 Zulassungskommission 5
§ 6 Protokoll 5
§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen 5
§ 8 In-Kraft-Treten 5

§ 1 Zugangsvoraussetzungen

[1]Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Medien und Musik an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover sind:

1. a) ein grundständiger Studienabschluss in einem kommunikations-, journalistik- oder medienwissenschaftlichen Studiengang oder in einem musikwissenschaftlichen bzw. musikbezogenen künstlerisch-wissenschaftlichen Studiengang
   oder
   b) ein grundständiger Studienabschluss in einem musikbezogenen Studiengang mit musikwissenschaftlichen, musikpädagogischen oder mit anderen für den Masterstudiengang Medien und Musik elementaren wissenschaftlichen Anteilen von in der Regel 20 Leistungspunkten zuzüglich einer eigenständig verfassten wissenschaftlichen Hausarbeit aus dem Themenfeld von Medien oder Musik im Umfang von mindestens 30 Seiten;
   oder
   c) in Ausnahmefällen ein grundständiger Studiengang in einem anderen Fach;
2. eine besondere Eignung;
3. ausreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß TestDaF-TDN 4+5 oder einer vergleichbaren Prüfung auf Niveaustufe C 1 (bspw. DSH 2) für Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen noch ihren ersten Studienabschluss an einer deutschsprachigen Hochschule erworben haben.

§ 2 Zulassungsantrag

(1) [1]Der Zulassungsantrag muss bis zum 1. Juni (Bewerbung zum Wintersemester) bzw. 15. Februar (Bewerbung zum Sommersemester) bei der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover eingegangen sein (Ausschlussfrist). [2]Es gilt das Datum des Poststempels.

(2) [1]Für den Zulassungsantrag ist das von der Hochschule herausgegebene Formblatt zu verwenden. [2]Der Antrag gilt nur bei Vollständigkeit der Unterlagen als fristgerecht eingereicht. [3]Über Ausnahmen entscheidet die Zulassungskommission. [4]Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. beglaubigte Kopie des Zeugnisses des grundständigen Studienabschlusses und gegebenenfalls weitere Nachweise, aus denen die fachliche Einschlägigkeit des Studiengangs nach § 1 Nr. 1 hervorgeht. Fehlen zum Zeitpunkt der Bewerbung noch einzelne Prüfungsleistungen für den aller Voraussicht nach rechtzeitigen Studienabschluss, so müssen die Nachweise der bisherigen Prüfungsleistungen für den Studienabschluss vorgelegt werden;
2. tabellarischer Lebenslauf und drei Passfotos;
3. ein ausführliches Bewerbungsschreiben, in dem die persönliche Motivation für dieses Studium und spezifische Vorkenntnisse und Erfahrungen dargestellt werden;
4. Angabe des gewünschten fachlichen Schwerpunktthemas im Eignungsgespräch (siehe § 3 Abs. 1 Nr. 2);
5. für Bewerberinnen und Bewerber nach § 1 Nr. 3 die Kopie eines TestDaF-Zeugnisses mindestens der Niveaustufe 4 (TDN 4) als Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse;
6. für Bewerbungen gemäß § 1 Nr. 1b eine selbstständig verfasste wissenschaftliche Hausarbeit im Umfang von mindestens 30 Seiten in achtfacher Ausfertigung.

§ 3 Feststellungsverfahren für die besondere Eignung

(1) [1]Das Feststellungsverfahren besteht aus zwei Teilen:

1. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen eine Abschlussnote von mindestens 2,5 vorweisen. Fehlen zum Zeitpunkt des Feststellungsverfahrens noch einzelne Prüfungsleistungen für den aller Voraussicht nach rechtzeitigen Studienabschluss, so wird die besondere Eignung anhand der Durchschnittsnote der bislang vorliegenden und nach den jeweils zugehörigen Leistungspunkten gewichteten Prüfungsleistungen vorläufig festgestellt.
2. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen sich einem Eignungsgespräch von 20-30 Minuten Dauer unterziehen. Bewerber aus kommunikations-, journalistik- und medienwissenschaftlichen Studiengängen müssen ihre Eignung im Bereich der Musikwissenschaft unter Beweis stellen, wobei sie die Wahl haben zwischen den Fächern Historische Musikwissenschaft, Systematische Musikwissenschaft, Populärmusik/Jazz oder Musikethnologie/World Music als Schwerpunktthema des Gesprächs. Bewerberinnen oder Bewerber aus musikwissenschaftlichen oder musikbezogenen Studiengängen nach § 1 Nr. 1 müssen ihre Eignung im Bereich Medien- und Kommunikationswissenschaft nachweisen, wobei sie die Wahl zwischen den Fächern Journalistik oder Medienmanagement haben. Bewerberinnen oder Bewerber, die durch ihren grundständigen Studienabschluss bereits eine Mischqualifikation aus Kommunikations- und Medienwissenschaft einerseits und Musikwissenschaft andererseits mitbringen, müssen ihre Eignung in beiden Bereichen unter Beweis stellen.

(2) [1]Bei Bewerbungen nach § 1 Nr. 1b) muss darüber hinaus die vorgelegte Hausarbeit im Eignungsgespräch und bei der Bewertung berücksichtigt werden. [2]Das Eignungsgespräch kann sich dadurch um bis zu 15 Minuten verlängern. [3]Bei wissenschaftlich ungenügenden Hausarbeiten kann die Zulassungskommission auf das Prüfungsgespräch verzichten.

(3) [1]Das Eignungsgespräch (sowie die Hausarbeit bei Bewerbungen nach § 1 Nr. 1b) müssen eine wissenschaftliche Qualität aufweisen, die ein erfolgreiches Masterstudium erwarten lässt. [2]Die Zulassungskommission prüft das analytische und wissenschaftliche Reflexionsvermögen und gleichermaßen die jeweils einschlägigen fachlichen Grundkenntnisse. [3]Für die Anforderungen zu den jeweiligen Prüfungsbereichen werden Profile erstellt, die mit den Bewerbungsunterlagen veröffentlicht werden.

§ 4 Entscheidung über die Zulassung

(1) [1]Die Bewerberin oder der Bewerber wird zum Studium zugelassen, wenn nach § 3 die besondere Eignung festgestellt wurde.

(2) [1]Wurde die besondere Eignung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 nur vorläufig festgestellt, so wird der Bewerber bedingt unter der Auflage zugelassen, den qualifizierten Abschluss des grundständigen Studiengangs innerhalb von drei Monaten nach Erhalt des Zulassungsbescheids nachzuweisen. [2]Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis nicht fristgerecht erbracht wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat oder ein qualifizierter Studienabschluss nicht erreicht wird.

(3) [1]Die Entscheidung über die Zulassung wird der Bewerberin oder dem Bewerber spätestens zwei Wochen nach Abschluss der Beratungen schriftlich mitgeteilt. [2]Die Zulassung gilt nur für den entsprechenden Bewerbungstermin. [3]Über Ausnahmen entscheidet die Zulassungskommission. [4]Negative Bescheide müssen eine Begründung und Rechtsmittelbelehrung enthalten.

§ 5 Zulassungskommission

(1) [1]Die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen, die Durchführung des Festellungsverfahrens sowie die Entscheidung über die Zulassung obliegen der Zulassungskommission. [2]Sie trifft alle hierfür notwendigen Entscheidungen.

(2) [1]Die Zulassungskommission, einschließlich ihrer oder ihres Vorsitzenden sowie der Stellvertreterin oder des Stellvertreters, wird vom Senat bestimmt. [2]Sie besteht aus sechs Mitgliedern, von denen mindestens vier der Gruppe der Hochschullehrenden angehören. [3]Zwei der Hochschullehrenden repräsentieren das Fach Medien- und Kommunikationswissenschaft, die zwei anderen das Fach Musikwissenschaft. [4]Zwei Mitglieder der Kommission sind Lehrbeauftragte oder wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie zu selbstständiger Lehre berechtigt sind. [5]Die oder der Vorsitzende muss Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer sein. [6]Entscheidungen der Zulassungskommission bedürfen der Mehrheit ihrer Mitglieder. [7]Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre.

(3) [1]Für das Eignungsgespräch, das mit Gruppen von maximal fünf Bewerberinnen und Bewerbern geführt wird, können Unterkommissionen gebildet werden, die mindestens aus zwei Prüfenden bestehen und in denen die Stimmenmehrheit der Hochschullehrenden gegeben ist.

(4) [1]An den Sitzungen der Zulassungskommission nehmen bis zu zwei Studierende mit Rederecht teil. [2]Sie werden vom Senat für ein Jahr bestimmt. [3]Jeweils einer bzw. eine der beiden Studierenden kann an einer Sitzung der Unterkommission teilnehmen.

§ 6 Protokoll

[1]Über das Eignungsgespräch nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ist ein Protokoll zu führen. [2]In dem Protokoll müssen die Namen der Mitglieder der Zulassungskommission und der Namen der Bewerberin oder des Bewerbers; Ort, Datum und Uhrzeit der Prüfung, die einzelnen Beurteilungen, das Abstimmungsergebnis sowie ggf. die Begründung für die Ablehnung enthalten sein. [3]Das Protokoll ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Zulassungskommission und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

[1]Einzelheiten regelt die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Medien und Musik an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8 In-Kraft-Treten

[1]Die Zulassungsordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover in Kraft.